

in Anbetracht dessen, daß dieser Kontinent trotz einiger Verbesserungen im Hinblick auf die Wirtschaftsergebnisse in mehreren Ländern in Afrika nach wie vor mit kritischen sozialen und wirtschaftlichen Problemen konfrontiert ist,

mit Besorgnis vermerkend, daß Afrika ungeachtet der Herausforderungen und Chancen, die der Globalisierungsprozeß mit sich bringt, nach wie vor am Rande der Weltwirtschaft steht und seine Nettoressourcenströme und sein Anteil am Welthandel zurückgehen,

nach Behandlung des Zwischenberichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren samt den anlässlich der Halbzeitüberprüfung vereinbarten Maßnahmen und Empfehlungen¹⁷²,

mit Genugtuung feststellend, daß die vom 19. bis 21. Oktober 1998 in Tokio abgehaltene zweite Internationale Konferenz von Tokio über die Entwicklung Afrikas das Aktionsprogramm von Tokio¹⁷³ verabschiedet hat, in dem unter anderem nachdrücklich auf die Grundsätze eines beschleunigten Wirtschaftswachstums zur Verminderung der Armut und zur weiteren Einbindung des Kontinents in die Weltwirtschaft hingewiesen wird und die Konzepte der Eigenverantwortlichkeit und der globalen Partnerschaft hervorgehoben werden,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren samt den anlässlich ihrer Halbzeitüberprüfung vereinbarten Maßnahmen und Empfehlungen¹⁷²;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die allgemeine Tendenz rückläufiger Ressourcenströme nach Afrika, insbesondere der Höhe der öffentlichen Entwicklungshilfe, was unter anderem die fristgerechte Durchführung der Neuen Agenda behindert hat;

3. *betont*, daß es gilt, sich auf die von den afrikanischen Ländern aufgezeigten Schwerpunktbereiche zu konzentrieren, wie in dem Kairoer Aktionsprogramm¹⁷⁴ und in der Neuen Agenda gefordert, und enge Konsultationen auf grundsatzpolitischer und operativer Ebene zwischen den verschiedenen Entwicklungspartnern abzuhalten, damit die besten Ergebnisse erzielt werden;

4. *erklärt erneut*, wie wichtig wirksame Überwachungs- und Bewertungsmechanismen und andere Folge-mechanismen für die Durchführung der Neuen Agenda auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene sind, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, ein Bündel von Leistungsindikatoren zur Bemessung der bei der Durchführung der Neuen Agenda erzielten Fortschritte vorzuschlagen;

5. *fordert* alle Staaten, die internationalen und multilateralen Organisationen, die Finanzinstitutionen und die Entwicklungsfonds und -programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, umgehend konkrete und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, damit die in dem Bericht des Ad-hoc-Plenarausschusses der Generalversammlung für die Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren¹⁷⁵ enthaltenen Empfehlungen vollständig und koordiniert verwirklicht werden;

6. *ersucht* den Generalsekretär, bei seinen Bemühungen zur Abstimmung der internationalen und bilateralen Initiativen, die zur Zeit im Hinblick auf Afrika ergriffen werden, für die wirksame und fristgerechte Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren zu sorgen und in diesem Zusammenhang sicherzustellen, daß die Vereinten Nationen und ihre Fonds und Programme im Rahmen der Systemweiten Sonderinitiative der Vereinten Nationen für die Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren koordiniert vorgehen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, bis zur abschließenden Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda im Jahr 2002 der Generalversammlung einen Zwischenbericht über die Durchführung der Resolution 51/32 vorzulegen.

81. Plenarsitzung
7. Dezember 1998

53/91. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit¹⁷⁶,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen über regionale Abmachungen oder Einrichtungen, in dem die Grundprinzipien für ihre Aktivitäten dargelegt werden und das den rechtlichen Rahmen für die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit vorgibt, sowie auf die Resolution 49/57 vom 9. Dezember 1994, deren Anlage die Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit enthält,

sowie unter Hinweis auf das Abkommen vom 15. November 1965 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten

¹⁷² A/53/390 und Add.1.

¹⁷³ A/53/559-S/1998/1015, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*, Dokument S/1998/1015.

¹⁷⁴ Siehe A/50/647, Anhang II, Resolution AHG/Res.236 (XXXI), Anlage.

¹⁷⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 48 (A/51/48).*

¹⁷⁶ A/53/419.

Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit¹⁷⁷ in der aktualisierten, am 9. Oktober 1990 von den Generalsekretären der Vereinten Nationen beziehungsweise der Organisation der afrikanischen Einheit unterzeichneten Fassung¹⁷⁸,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit, insbesondere die Resolutionen 43/12 vom 25. Oktober 1988, 43/27 vom 18. November 1988, 44/17 vom 1. November 1989, 45/13 vom 7. November 1990, 46/20 vom 26. November 1991, 47/148 vom 18. Dezember 1992, 48/25 vom 29. November 1993, 49/64 vom 15. Dezember 1994, 50/158 vom 21. Dezember 1995, 51/151 vom 13. Dezember 1996 und 52/20 vom 24. November 1997,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihren Resolutionen 46/20, 47/148 und 48/25 unter anderem den Generalsekretär der Vereinten Nationen und die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich aufgefordert hat, die Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu unterstützen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/214 vom 23. Dezember 1993 über die Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren¹⁷⁹,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen, Beschlüssen und Erklärungen, die die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit auf ihrer vierunddreißigsten ordentlichen Tagung vom 8. bis 10. Juni 1998 in Ouagadougou angenommen hat¹⁸⁰,

im Hinblick darauf, daß der Sicherheitsrat am 24. September 1998 auf Ministerebene eine Sitzung über die Situation in Afrika abgehalten hat und die Symbiose zwischen Frieden und Entwicklung anerkannt wurde,

ingedenk der Notwendigkeit einer fortgesetzten und engeren Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen und der Organisation der afrikanischen Einheit, insbesondere auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, technischem, kulturellem und administrativem Gebiet,

im Hinblick darauf, daß der Mechanismus der Organisation der afrikanischen Einheit für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten seine Kapazität auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie ausbaut,

sowie im Hinblick auf die Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit um die Förderung der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und Konflikten in Afrika und die harmonische Fortführung des Demokratisierungsprozesses so-

wie auf die diesbezügliche Hilfe seitens der Vereinten Nationen,

in großer Sorge darüber, daß die wirtschaftliche Lage in den meisten afrikanischen Ländern trotz der von ihnen zur Zeit durchgeführten Reformpolitik nach wie vor kritisch ist und daß die Gesundung und Entwicklung Afrikas durch den anhaltend niedrigen Stand der Rohstoffpreise, die schwere Schuldenlast und die mangelnde Investitionsfinanzierung auch weiterhin ernstlich behindert wird,

im Bewußtsein der von der Organisation der afrikanischen Einheit und ihren Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Wirtschaftsintegration unternommenen Bemühungen sowie der Notwendigkeit, den Prozeß der Umsetzung des Vertrags zur Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft¹⁸¹ zu beschleunigen,

in Anerkennung der Hilfe, welche die internationale Gemeinschaft insbesondere den Flüchtlingen, den Vertriebenen und den afrikanischen Asylländern bereits gewährt,

zutiefst besorgt über die ernste Lage der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Afrika und die dringende Notwendigkeit, den Flüchtlingen und den afrikanischen Asylländern größere internationale Unterstützung zu gewähren,

in der Erwägung, daß es wichtig ist, eine Kultur des Friedens, der Toleranz und harmonischer Beziehungen auf der Grundlage einer guten Staatsführung, sozialer Gerechtigkeit und internationaler Zusammenarbeit aufzubauen und aufrechtzuerhalten, um zur Verhütung von Konflikten und Kriegen in Afrika beizutragen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit¹⁷⁶ und von seinen Bemühungen um die Festigung dieser Zusammenarbeit und die Durchführung der einschlägigen Resolutionen;

2. *begrüßt* den vor kurzem vom Generalsekretär gefaßten Beschluß, ein Verbindungsbüro zur Organisation der Afrikanischen Einheit in Addis Abeba einzurichten;

3. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Organisation der afrikanischen Einheit sich weiterhin und in zunehmendem Umfang an der Arbeit der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen beteiligt und dazu einen konstruktiven Beitrag leistet;

4. *fordert* die Organe der Vereinten Nationen, insbesondere den Sicherheitsrat und den Wirtschafts- und Sozialrat, *auf*, die Organisation der afrikanischen Einheit auch weiterhin eng in ihre gesamte Afrika betreffende Tätigkeit einzubeziehen;

5. *begrüßt* die Initiative der auf Ministerebene abgehaltenen Sitzung des Sicherheitsrats über die Situation in Afrika, die am 24. September 1998 stattfand, bringt ihre Genugtuung

¹⁷⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 548, Nr. 614 (Teil II).

¹⁷⁸ Ebd., Vol. 1580, Nr. 1044 (Teil II).

¹⁷⁹ Resolution 46/151, Anlage.

¹⁸⁰ A/53/179, Anlage II.

¹⁸¹ A/46/651.

zum Ausdruck über den Bericht des Generalsekretärs vom 13. April 1998 über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika¹⁸² und ermutigt die Vereinten Nationen und ihre Organe und Sonderorganisationen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zur raschen Umsetzung der in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen;

6. *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, mit der Organisation der Afrikanischen Einheit zusammenzuarbeiten und ihre Anstrengungen mit denen dieser Organisation unter anderem auf folgenden Gebieten zu koordinieren:

a) friedliche Beilegung von Streitigkeiten und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in Afrika gemäß Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen;

b) Verhütung von Konflikten durch die Förderung einer Kultur des Friedens, der Toleranz und harmonischer Beziehungen in Afrika und Verbesserung des bestehenden Systems für den Informationsaustausch und Konsultationen;

7. *bittet* die Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit bei der Stärkung ihrer institutionellen und operativen Kapazität ihres Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten in Afrika weiter behilflich zu sein, insbesondere auf den folgenden Gebieten:

a) Schaffung eines Frühwarnsystems;

b) technische Hilfe und Ausbildung des Personals, einschließlich eines Personalaustauschprogramms;

c) Austausch und Koordinierung von Informationen zwischen ihren jeweiligen Frühwarnsystemen;

d) logistische Unterstützung;

e) Mobilisierung finanzieller Unterstützung;

8. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Hilfe, die die Vereinten Nationen und ihre Organisationen den afrikanischen Ländern im Zusammenhang mit dem Demokratisierungsprozeß gewährt haben, und *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Geberländer zu ermutigen, den afrikanischen Ländern im Benehmen mit der Organisation der afrikanischen Einheit angemessene finanzielle Mittel und Ausbildung zur Unterstützung ihrer Bemühungen um die Verbesserung ihrer Friedenssicherungskapazitäten zur Verfügung zu stellen, damit sie aktiv an den Friedenssicherungseinsätzen im Rahmen der Vereinten Nationen teilnehmen können;

9. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Organisation der afrikanischen Einheit auch weiterhin bei ihren Bemühungen zu unterstützen, die Ausweitung der demokratischen Erfahrung in Afrika zu steuern, insbesondere auf dem Gebiet der Demokratieerziehung, der Wahlbeobachtung, der

Menschenrechte und der Freiheit, so auch indem sie der Afrikanischen Kommission für die Rechte der Menschen und der Völker technische Unterstützung gewähren;

10. *fordert* alle Mitgliedstaaten und die regionalen und internationalen Organisationen, insbesondere die zum System der Vereinten Nationen gehörenden, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, den Flüchtlingen und Vertriebenen sowie den afrikanischen Asylländern unter Berücksichtigung der beunruhigenden Entwicklungen der jüngsten Zeit auf diesem Gebiet zweckmäßige Hilfe zu gewähren;

11. *betont*, daß die vom System der Vereinten Nationen gewährte wirtschaftliche, technische und entwicklungsbezogene Hilfe für Afrika fortgesetzt werden muß, und weist *nachdrücklich darauf hin*, daß die Organisationen Afrika auf diesem Gebiet dringend Vorrang einräumen müssen;

12. *fordert* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten, die regionalen und internationalen Organisationen, insbesondere diejenigen des Systems der Vereinten Nationen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Tätigkeit der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu unterstützen, sie weiteren Kreisen bekannt zu machen und ihre institutionelle Unterstützung zu stärken;

13. *ersucht* die in Afrika tätigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihre Programme auf nationaler und regionaler Ebene Aktivitäten aufzunehmen, durch welche die regionale Zusammenarbeit in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich verstärkt wird, und die Verwirklichung der Ziele des Vertrags zur Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu erleichtern;

14. *fordert* die Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, ihre regionalen Programme in Afrika stärker zu koordinieren, damit sie ineinandergreifen, und die Abstimmung ihrer Programme mit den Programmen der regionalen und subregionalen afrikanischen Wirtschaftsorganisationen sicherzustellen;

15. *betont*, wie dringend notwendig es ist, geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der wirksamen Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren¹⁷⁹ zu ergreifen, insbesondere was a) Wirtschaftsreformen, einschließlich der wirksamen Mobilisierung und effizienten Nutzung heimischer Ressourcen, b) die Förderung des Privatsektors und ausländischer Direktinvestitionen, c) die Ausweitung der demokratischen Erfahrung und die Stärkung der Bürgergesellschaft, d) Umwelt und Entwicklung, e) Ressourcenströme, f) die Lösung des afrikanischen Schuldenproblems, g) die Erleichterung des Handels und den Zugang zu den Märkten, h) die Diversifizierung der afrikanischen Volkswirtschaften, i) die Verbesserung der materiellen und institutionellen Infrastruktur, die soziale Entwicklung und die Erschließung der Humanressourcen sowie j) die Frau und die Entwicklung betrifft;

16. *fordert* alle Staaten und die internationalen subregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die von der General-

¹⁸² A/52/871-S/1998/318; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/318.

versammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung verabschiedeten Empfehlungen des Ad-hoc-Plenarausschusses der Generalversammlung für die Halbzeitüberprüfung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren aktiv umzusetzen;

17. *bittet* den Generalsekretär, die Organisation der afrikanischen Einheit eng in die Umsetzung, die Folgemaßnahmen und die Bewertung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren und danach einzubeziehen, namentlich auch in die abschließende Überprüfung ihrer Umsetzung im Jahre 2002;

18. *fordert* den Generalsekretär *auf*, neue und wirksame Strategien zur Umsetzung der Empfehlungen der vom 6. bis 8. Mai 1998 abgehaltenen Tagung der Sekretariate der Organisation der Afrikanischen Einheit und der Vereinten Nationen zu erarbeiten;

19. *fordert* die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf*, an ihrem jeweiligen Amtssitz und bei ihren regionalen Feldeinsätzen die wirksame, gerechte und ausgewogene Vertretung Afrikas in herausgehobenen und führenden Positionen sicherzustellen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution und über die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Organisation der afrikanischen Einheit und den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten.

81. Plenarsitzung
7. Dezember 1998

53/92. Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika, der dem Sicherheitsrat und der Generalversammlung vorgelegt wurde¹⁸³,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, die der Sicherheitsrat im Einklang mit seinen Aufgaben nach der Charta der Vereinten Nationen im Sinne vordringlicher konzertierter Bemühungen zur Weiterverfolgung der Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs auf den Gebieten Konfliktverhütung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ergriffen hat, um dauerhaften Frieden und eine nachhaltige Entwicklung in Afrika zu fördern,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß des Wirtschafts- und Sozialrats¹⁸⁴, auf seiner Arbeitstagung 1999 sachbezogene Erörterungen über die Umsetzung der einschlägigen Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs abzuhalten und die Tätigkeit der Organe des Systems der Vereinten Nationen zur Umsetzung der die Entwicklung Afrikas betreffenden Initiativen gegebenenfalls zu koordinieren und miteinander abzustimmen,

unter Hinweis auf das Abkommen vom 15. November 1965 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit¹⁸⁵ in der aktualisierten, am 9. Oktober 1990 vom Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit unterzeichneten Fassung¹⁸⁶, sowie auf die nachfolgenden Resolutionen,

in Anbetracht dessen, daß viele afrikanische Länder im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den Ergebnissen der Konferenzen der Vereinten Nationen maßgebliche Fortschritte auf dem Wege zur Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Herbeiführung eines kontinuierlichen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung erzielt haben,

mit Interesse Kenntnis nehmend von dem Vertrag zur Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft¹⁸⁷, der im Mai 1994 in Kraft trat und mit dem sich die afrikanischen Länder auf die Förderung der regionalen Wirtschaftszusammenarbeit und -integration verpflichtet haben, um den Prozeß des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung zu beschleunigen,

die enge Verbindung *unterstreichend*, die zwischen Frieden, Sicherheit und nachhaltiger Entwicklung besteht,

mit großer Sorge über die Konflikte in Afrika und die immer größere Häufigkeit von Greuelthaten, die gegen die Zivilbevölkerung gerichtet sind, insbesondere soweit Frauen, Kinder und humanitäres Hilfspersonal zum Ziel gemacht werden, sowie über den Einsatz von Kindern als Kombattanten,

feststellend, daß es notwendig ist, das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte einzuhalten, sowie daß alle an einem Konflikt beteiligten Parteien für ihre Taten rechenschaftspflichtig sind,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die gravierenden Auswirkungen von sozioökonomischen Problemen und Herausforderungen wie zunehmende Armut, die HIV/Aids-Pandemie sowie die Schranken, durch die die Diskriminierung von Frauen und Mädchen festgeschrieben wird,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von allen internationalen, regionalen und bilateralen Initiativen zugunsten der Entwicklung Afrikas, namentlich des Aktionsprogramms von To-

¹⁸⁴ Siehe Beschluß 1998/298 des Wirtschafts- und Sozialrats.

¹⁸⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 548, Nr. 614 (Teil II).

¹⁸⁶ Ebd., Vol. 1580, Nr. 1044 (Teil II).

¹⁸⁷ A/46/651.

¹⁸³ Ebd.